

Weisung mobile Arbeit

Gesetzliche Grundlagen im GAV

§ 66 Ausserordentlicher Arbeitsplatz

§ 67 Arbeitsgeräte und Material

§ 76 Maximale Arbeitszeit

§ 83 Arbeitnehmende ohne Dienstplan

§ 84 Tägliche Ruhezeit

§ 85 Arbeitsweg

§ 86 Essenspausen

Bedeutung für mobile Arbeit

Vorgesetzte können vorübergehend oder dauernd "Mobile Arbeit" bewilligen

Arbeitgeber rüstet einen Arbeitsplatz aus, denjenigen vor Ort Pro Tag max. 12 Stunden

Montag bis Freitag zwischen 6:00 und 22:00 h

Mindestens 11 h zusammenhängend, ausnahmsweise 8 h

Arbeiten im öV während des Arbeitswegs kann bei geeigneter Tätigkeit bewilligt werden

(Essens)Pause nach 6 Stunden einhalten

Grundsätzliches

Der grössere Teil der Tätigkeit in der Verwaltung erfordert es, dass die Mitarbeitenden am Arbeitsplatz, den der Arbeitgeber in den staatlichen Büros zur Verfügung stellt, ihre Arbeit verrichten. Zur Einschätzung ob

- ein Teil der Tätigkeit und
- welche Aufgaben konkret

an einem anderen Arbeitsplatz (z.B. Homeoffice und/oder Arbeitsweg) verrichtet werden können oder nicht, steht bei Bedarf die *Checkliste mobile Arbeit* zur Verfügung.

Die Vorgesetzten beurteilen die Eignung eines Aufgabengebiets gemeinsam mit den Mitarbeitenden, im Besonderen auch unter Berücksichtigung der Informationssicherheit und des Datenschutzes. Der Entscheid, ob ein Teil der Aufgaben an einem anderen Arbeitsort verrichtet werden kann, ist bei den Vorgesetzten.

Der andere Arbeitsort muss sich dabei grundsätzlich in der Schweiz befinden. Die Ausübung der Arbeit an einem Arbeitsort im Ausland ist, insbesondere aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen, arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, nicht gestattet.

Erreichbarkeit bei mobiler Arbeit

Grundsätzlich sind Arbeitnehmende, die ihre Arbeit an einem anderen Arbeitsplatz verrichten, sowohl telefonisch wie auch per Email so erreichbar, wie wenn sie vor Ort arbeiten. Für Besprechungen steht zudem ein offizielles Videokonferenztool (seit 1.1.2023 MS-Teams) zur Verfügung.

Bewilligung mobile Arbeit

Die Bewilligung für mobile Arbeit erfolgt schriftlich mit der *Vereinbarung mobile Arbeit* (Vorlage Personalamt). Die Vereinbarung wird von der direkt vorgesetzten Führungskraft¹ und dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin unterzeichnet und mindestens einmal jährlich überprüft, ins Besondere auch die getroffenen Schutzmassnahmen gemäss *Merkblatt Datenschutz mobile Arbeit* und die Informatik-Sicherheit.

Rahmenbedingungen und Voraussetzungen

- Arbeitszeiterfassung
- Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes; im Besonderen auch bei Arbeiten auf dem Arbeitsweg (*Merkblatt Datenschutz mobile Arbeit*)
- Kosten für Infrastruktur und Verbrauchsmaterialien gehen zu Lasten der Arbeitnehmenden.

¹ Die Amtsleitung kann eine andere Kompetenzregelung vornehmen.

- Die Datenbearbeitung erfolgt gemäss den Weisungen des AIO, aktuell über einen Fernzugriff (remote16.so.ch, Stand 1.4.2023) oder mit dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Notebook via VPN Verbindung. Die Antragstellenden bestätigen, dass sie die diesbezüglich geltenden Vorschriften zur Kenntnis genommen haben und einhalten:
 - Weisung zu Nutzung und Abgabe von Informatikmitteln (RRB Nr. 2018/1864 vom 27. November 2018)
 - Regierungsratsbeschluss Weiterentwicklung der Weisung zu Nutzung und Abgabe von Informatikmitteln (RRB Nr. 2022/1198 vom 16. August 2022)
 - Richtlinien für den Einsatz von mobilen Informatikmitteln
- Keine Supportleistungen des AIO bei mobiler Arbeit

Keine Vergütung von Arbeitsplatzinfrastruktur bei mobiler Arbeit

Der Arbeitgeber stellt den Arbeitnehmenden einen Arbeitsplatz zur Verfügung. Wenn diese an einem anderen Arbeitsplatz arbeiten möchten, stellt er den Zugriff sicher, aktuell den Fernzugriff via remote16.so.ch (Stand 1.4.2023). Telefonkosten fallen für die Arbeitnehmenden keine an (Nutzung von OpenSpaceFusion, Stand 1.4.2023). Die Kosten für die Infrastruktur an einem anderen Arbeitsort und das Verbrauchsmaterial gehen zu Lasten der Arbeitnehmenden.

Unterlagen für die Bewilligung mobile Arbeit

Vorlagen	Zweck
Vereinbarung mobile Arbeit (obligatorisch)	Bewilligt mobile Arbeit; diese Vereinbarung jährlich überprüfen
Merkblatt Datenschutz mobile Arbeit (obligatorisch)	Wird bei der Vereinbarung abgegeben und besprochen; Sensibilisierung
Checkliste mobile Arbeit (optional)	Hilfsmittel zur objektiven Beurteilung der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung
Merkblatt digitale Führung (optional)	Hilfsmittel für Führungskräfte im Umgang mit Mitarbeitenden

Diese Weisung gilt ab 1. Mai 2023.

Sie ersetzt die Weisung vom 11. Februar 2020.